

Nr. 130 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 07/2018
Sachgebiet 01.1: Straßennetze
(Bundesfernstraßen, International)**

StB 10/7113.9/2-2996846
Bonn, den 23. April 2018

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen
2016
– Ausweisung der Verbindungsfunktionsstufen 0 und 1**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 21/2008
vom 28.10.2008,
S 10/7113.4/1/930162
Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
(RIN), Ausgabe 2008
(VkB1. 2009 S. 105)

Anlage: Landeskarte 1-fach
(diese Anlage wird nicht mit abgedruckt)

I.

Das Ziel der Festlegung von Verbindungsfunktionsstufen (VFS) ist es, für die Verbindung von geografischen Räumen entsprechend dem Bedarf die Qualität von Verkehrsachsen zu definieren.

Bei der Bestimmung der VFS für Streckenzüge der Bundesfernstraßen kam in einem ersten Schritt die Vorgabe der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) zum Tragen, wonach bei der VFS 0 die Metropolregionen (MR) und bei der VFS 1 die Oberzentren (OZ) miteinander zu verbinden sind. Im zweiten Schritt wurde geprüft, inwieweit die rechnerisch ermittelten Routen mit einer VFS-Zuordnung die damit verbundenen verkehrlichen Aufgaben wahrnehmen können. Im Ergebnis wurden die Strecken ausgewählt, die aufgrund ihrer Verbindungsnachfrage und ihrer Ausbaueigenschaften sowie der künftig notwendigen oder geplanten Querschnitt- und Knotenpunktgestaltungen für die Zuordnung zur VFS 0 bzw. 1 geeignet sind.

Das BMVI hat keine Festlegungen zur VFS 2 getroffen, da hierbei insbesondere auch kleinräumige regionale Aspekte

te eine wesentliche Rolle spielen, die sich aus den großräumigen Netzmodellen nicht vollständig ableiten lassen.

Grundsätzlich bildet im Bereich Straße die funktionale Gliederung der RIN die Grundlage für den Entwurf und Betrieb von Straßen, die entsprechend den jeweils gültigen Entwurfsregelwerken (Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Verkehrs (EAÖ), Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)) zu gestalten sind. Mit den Festlegungen der auf der RIN aufbauenden VFS wird eine nach einheitlichen Maßstäben vorgenommene bundesweit greifende Spezifikation der RIN, unter Beachtung der Ergebnisse der Bundesverkehrswegeplanung, vorgenommen.

II.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2008 vom 28.10.2008, S 10/7113.4/1/930162, wurden die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008 (VkB1. 2009 S. 105) bekannt gegeben.

Das 6. FStrAbÄndG, dem der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 in Anlage beigelegt ist, ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurde für das um die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 ausgewiesenen VB/WB*-Projekte erweiterte Netz der Bundesfernstraßen die Zuweisung zu den Verbindungsfunktionsstufen 0 und 1 neu bestimmt. In diesen Prozess waren die Länder eingebunden.

Mit diesem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau wird die Karte „Verbindungsfunktionsstufen 0/1 im Zielnetz der Bundesfernstraßen (BPI 2016, VB/WB*)“ im Ergebnis der Länderabstimmung vorgelegt. Damit werden deutschlandweit die VFS 0 und 1 für die Bundesfernstraßen festgelegt.

III.

Hinweise:

Die Länder-Karte „Verbindungsfunktionsstufen 0/1 im Zielnetz der Bundesfernstraßen (BPI 2016, VB/WB*)“ wird Ihnen hiermit als Anlage übersandt. Auf Nachfrage können Ihnen weitere Exemplare und eine bundesweite Darstellung in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkB1. 2018 S. 642)